



Bob- und Schlittenverband für Deutschland

An der Schießstätte 6, 83471 Berchtesgaden

Tel. 08652/95880, Fax 08652/958822, e-mail: info@bsd-portal.de

Stand: 31.05.2008

Deutsche Bobordnung (DBO)

**für den Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V.
(BSD e.V.)**

Inhaltsverzeichnis / Paragraphen

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Geltung der Internationalen Bestimmungen
- § 3 - Disziplinen / Wettbewerbe
- § 4 - Jury / Rennleitung
- § 5 - Ausschreibung
- § 6 - Nenngeld / Protestgebühr
- § 7 - Vereinsmitgliedschaft / Teilnahmeberechtigung
- § 8 - Klasseneinteilung
- § 9 - Startreihenfolge / Gesetzte
- § 10 - Starthöhen
- § 11 - Zusatzregelungen
- § 12 - Bahnen / Rennstrecken
- § 13 - Sportgeräte / Bekleidung
- § 14 - Bekämpfung des Dopings
- § 15 - Werberichtlinien
- § 16 - Zuwiderhandlungen
- § 17 - Versicherungspflicht
- § 18 - Änderungen
- § 19 - Inkrafttreten

Deutsche Bobordnung (DBO)

für den Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD e.V.)

§ 1 – Allgemeines

Die Deutsche Bobordnung (DBO) enthält in Anlehnung an das internationale Reglement für Herren- und Frauenbob der FIBT ergänzende Regeln zur ordnungsgemäßen Durchführung von nationalen Bobsportwettbewerben.

Die DBO gilt für alle nationalen Wettbewerbe, die vom Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (nachfolgend BSD), von seinen Landesfachverbänden (nachfolgend LFV) oder deren Vereinen durchgeführt werden.

§ 2 - Geltung der internationalen Bestimmungen

Die jeweils gültigen Regeln des FIBT- Bobsport- Reglement sind, soweit durch nachstehende Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, entsprechend anzuwenden und durchzusetzen.

§ 3 - Disziplinen / Wettbewerbe

1. Die Wettbewerbe werden in den Disziplinen Zweier- und Viererbob für Herren und Zweierbob für Frauen durchgeführt.
2. Der BSD veranstaltet:
 - Deutsche Meisterschaften - Herren und Frauen
 - Deutsche Juniorenmeisterschaften Herren und Frauen
 - Landesverbandsehrgänge, Lehrgänge, Qualifikations- bzw. SelektionsrennenFür die alle unter 2. genannten Wettbewerbe sind ausschließlich die LFV bzw. die Landestrainer meldeberechtigt.
3. Die dem BSD angeschlossenen LFV und Vereine veranstalten:
 - Landesmeisterschaften
 - Vereinsrennen
 - Pokalwettbewerbe
 - Lehrgänge
 - sonstige Bobwettbewerbe / Anschubwettbewerbe
4. Die einem LFV angeschlossenen Vereine können vereinsinterne Wettbewerbe, Meisterschaften und Pokalwettbewerbe veranstalten.
5. Pokalwettbewerbe und Landesmeisterschaften sowie andere Bobsportwettbewerbe können auch international ausgetragen werden, wenn dafür die Zustimmung des BSD und des zuständigen LFV vorliegt.
6. Der BSD und seine LFV vergeben die nationalen Bobsportwettbewerbe auf Antrag zur Durchführung an die Vereine.

§ 4 - Jury / Rennleitung

Bei allen Deutschen Meisterschaften wird der Vorsitzende der Jury vom BSD - in Verantwortung des Sportwartes - benannt.

Die Jurymitglieder werden im Zusammenwirken Juryvorsitzender/Ausrichter und Rennleiter festgelegt.

Die drei Jurymitglieder sollten unterschiedlichen LFV angehören. Der Vorsitzende sollte die internationale Kampfrichterlizenz besitzen.

Zu Lehrgängen des BSD mit Selektions- und Qualifikationsrennen wird die Jury und Rennleitung durch den BSD (Cheftrainer bzw. zuständigen Bundestrainer) bestimmt.

Bei allen anderen Wettbewerben ist der Ausrichter, LFV oder Verein zuständig.

§ 5 – Ausschreibung

Die Ausschreibung der Bobsportwettbewerbe nach § 3 Abs. 2 bis 3 ist vom durchführenden Verein zwei Monate vorher an den BSD und an die LFV zu senden.

Die LFV informieren ihre jeweiligen Bobsportvereine.

Eine Ausschreibung muss dem zuständigen Bundestrainer und dem BSD- Sportwart zugestellt werden.

§ 6 - Nenngeld / Protestgebühr

Das Nenngeld ist in Euro (€) in der Ausschreibung festzulegen.

Bei BSD-Wettbewerben nach § 3 beträgt das Nenngeld 15,00 Euro (€) pro Zweierbob und 25,00 Euro (€) pro Viererbob.

Die Protestgebühr für BSD-Wettbewerbe beträgt 25,00 Euro (€).

§ 7 - Vereinsmitgliedschaft / Teilnahmeberechtigung

1. Jeder Athlet muss Mitglied eines Vereins sein, der beim zuständigen LFV gemeldet ist. Der Begriff Verein gilt hier für Vereine, die den Bobsport zum Inhalt haben.

2. Jeder Athlet kann in einem Sportjahr (01.10. - 30.09.) nur für einen Verein starten. Ein Vereinswechsel von aktiven Vereinsmitgliedern ist bis zum 31.08. des Jahres möglich.

Dabei ist dem Verein, für den sie im letzten Jahr gestartet sind und den sie verlassen wollen, bis zum 30.06. eine schriftliche Mitteilung (Austrittserklärung) zu machen.

Ein außerordentlicher Vereinswechsel nach dem 01.09. kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Er ist aber nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins möglich, ist jederzeit schriftlich nachzuweisen und kann nur einmal in einem Sportjahr erfolgen.

3. Startberechtigt zu den Bobsportwettbewerben (§ 3 Abs. 2) sind nur Athleten, die

- zur Zeit des Wettbewerbes ihren Hauptwohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) in der Bundesrepublik Deutschland haben und
- während des Sportjahres für keinen anderen Nationalverband (NF) im Bobsport gestartet sind.

4. Ein Athlet ist nur startberechtigt, wenn die FIBT- Bobsport- Lizenz vollständig ausgefüllt ist. Die Lizenz muss der Jury bzw. auch dem Rennleiter vor Trainingsbeginn ohne Anforderung vorgelegt werden.

Die Startberechtigung für Internationale Wettbewerbe wird ausschließlich vom Nationalverband (BSD) erteilt.

Für nationale Bobsportwettbewerbe ist die Startberechtigung durch den LFV ausreichend.

5. Der Athlet ist nur startberechtigt, wenn der in der Ausschreibung ausgewiesene Nennungstermin eingehalten wird.

Empfehlung :

- letzter Nennungstermin 8 Tage vor dem offiziellen Trainingsbeginn.
- In Ausnahmefällen kann der Rennleiter die Startgenehmigung später erteilen, dabei liegt es im Ermessen des Juryvorsitzenden eine doppelte Startgebühr zu verlangen, die zugunsten des Ausrichters geht.

6. Renngemeinschaften sind bei Wettbewerben nach § 3 nicht zugelassen. Ausnahmen kann der BSD genehmigen, wenn die an den Renngemeinschaften beteiligten Vereine ihr schriftliches Einverständnis geben.

§ 8 – Klasseneinteilung

1. Herrenbob

1.1. A-Klasse

1.1.1. Teilnehmerbeschränkung

Die A- Klasse ist zunächst auf 20 Mannschaften beschränkt. Mögliche Erweiterungen sind unter Punkt 1.1.2.c festgelegt.

1.1.2. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der DM- A sind berechtigt:

- a) 15 Piloten, die nach der Rangliste der Vorjahresmeisterschaft in der A-Klasse verblieben sind.
- b) 5 Piloten als Aufsteiger aus der B- Klasse.
- c) Zudem kann jeder Landesverband, der nicht in der A- Klasse vertreten ist, den Besten seines LFV zu den DM-A entsenden.

Außerdem bleibt es dem BSD auf Vorschlag der Bundestrainer vorbehalten, Piloten in der A- Klasse zu belassen, wenn ihnen aus zwingenden Gründen (Verletzungen etc.) eine Teilnahme an der Meisterschaft nicht möglich war.

Der Auf- und Abstiegsmodus bleibt in einem solchen Falle unberührt.

1.1.3. Abstieg

Nach der DM-A im Zweier- und Viererbob wird der Abstieg in die B- Klasse festgelegt und zwar nach einem Punktesystem. Grundlage hierfür ist das aktuelle Punktesystem für Weltcuprennen der FIBT.

Nach Addition der Punkte, die in beiden Rennen (2er und 4er) erreicht wurden, wird eine Rangfolge erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Platzierung in einer Disziplin.

Sollte nur eine A-Meisterschaft zur Austragung kommen, zählt diese alleine.

Wer an keiner A-Meisterschaft teilnimmt, steigt automatisch in die B-Klasse ab.

Als dann verbleiben nur noch die 15 rangbesten Mannschaften in der A-Klasse und alle folgenden steigen in die B-Klasse ab.

1.2. B-Klasse

Startberechtigt für die B- Klasse sind alle Piloten, die für die A- Klasse keine Startberechtigung haben.

1.3. Deutsche Juniorenmeisterschaften - Herren

Für die Deutsche Juniorenmeisterschaften im Zweier- und Viererbob sind alle Athleten teilnahmeberechtigt, soweit sie die Voraussetzungen des Internationalen Reglements der FIBT erfüllen.

2. Frauenbob

2.1. A- Klasse

2.1.1. Teilnehmerbeschränkung

Die A-Klasse ist zunächst auf 15 Zweiermannschaften beschränkt. Mögliche Erweiterungen sind unter Punkt 2.1.2.c festgelegt.

Jeder an einem Wettbewerb teilnehmende Athlet und Offizielle hat sich sportlich fair zu verhalten.

Bei Verstößen gegen die entsprechenden Bestimmungen des FIBT-Reglements bzw. gegen die DBO erfolgt die Bestrafung durch die jeweilige Jury je nach Schwere des Vergehens mit Verwarnung, Geldstrafe oder Disqualifikation.

Bei Lehrgängen des BSD tritt anstelle der Jury die Lehrgangsleitung, diese kann bei Vergehen vor Ort sofortige disziplinarische Maßnahmen aussprechen.

Bei anderweitigen Zuwiderhandlungen kann der Verantwortliche mit disziplinarischen Maßnahmen belegt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem BSD-Präsidium.

§ 17 – Versicherungspflicht

Mit der Meldung für einen Wettbewerb bestätigen die Vereine, dass für jeden Aktiven eine Versicherung mit folgenden Mindestsummen besteht:

- 50.000,00 €	Invalidität	(empfohlen: € 500.000,-)
- 5.000,00 €	Tod	(empfohlen: € 50.000,-)
- 2.500,00 €	Heilkosten	(empfohlen: € 25.000,-)

Die Teilnehmer an Veranstaltungen sind verpflichtet, bereits vor dem Start zum Training unaufgefordert die gültige Versicherungsbestätigung (Lizenz) bei der Jury/Rennleitung vorzulegen.

Der BSD übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Rennteilnehmern und Dritten bei Unfällen und kommt nicht für Sach- und Personenschäden auf.

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 18 – Änderungen

Die aktuellen Veränderungen des FIBT- Reglement werden fortlaufend übernommen. Änderungen und Zusätze zum Inhalt der DBO können jedes Jahr vorgenommen werden.

Der Sportausschuss des BSD beschließt auf Anraten diese Veränderungen der DBO. Vor jeder Saison wird die aktuell gültige DBO mit Beschluss wirksam und allen Anwendern zur Umsetzung in der darauffolgenden Saison angewiesen.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese DBO tritt mit Wirkung vom 31.05.2008 in Kraft.